

Vereinsatzung

Neufassung vom 17. Dezember 2013, verabschiedet von der Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz und Bundesverein

1. Der Verein führt den Namen "Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Frankfurt am Main e. V." (abgekürzt: VAFK) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main mit der Nummer 10672 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist Kreisverein des Bundesvereins Väteraufbruch für Kinder e. V., der unter der Nummer 14886 beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Eltern-Kind-Beziehung und strebt eine Emanzipation der Väter und ein neues Rollenverständnis in einer gleichberechtigten Elternschaft an.
2. Der Verein fördert die Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Interessen von Kindern in ihrer Beziehung zu beiden Elternteilen.
3. Der Verein fördert die Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Bedeutung von Vätern für Kinder.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein ist auf seinem satzungsgemäßen Tätigkeitsgebiet ein Antidiskriminierungsverein im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt den Belangen behinderter Väter und Mütter, die wegen ihrer Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Aufgaben diskriminiert werden,

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
 - professioneller Beratung,
 - Mitgliederzusammenkünften,
 - öffentlichen, thematischen und kulturellen Veranstaltungen,
 - Selbsthilfegruppen und
 - Medienarbeit.
2. Interessenvertretung von Eltern und Kindern.
3. Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsräumen.
4. Durchführung von Freizeitveranstaltungen, die geeignet sind, die Eltern-Kind-Beziehung zu fördern.
5. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen

gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.

6. Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, die insbesondere das Vater-Kind-Thema behandeln.

§ 4 Grundlage der Arbeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist anerkannter Träger im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Sozialgesetzbuchs (SGB). Er bietet Gewähr zur Erfüllung der diesbezüglichen Aufgaben sowie Verpflichtungen gemäß § 75 SGB VIII.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Kommunen und Staat erbracht.
2. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags und des Förderbeitrags für die Mitgliedschaft im Bundesverein wird von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt. Ob und in welcher Höhe ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag / Förderbeitrag für die Mitgliedschaft im Kreisverein Frankfurt erhoben wird, wird von der MV des Kreisvereins festgesetzt.
3. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.
4. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes bestimmt die Beitragsanteile, die dem

Kreisverein zur Erfüllung seiner Aufgaben zu stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können im VAFK Mitglied werden. Dabei können sie zwischen der Vollmitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft wählen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand des VAFK vergeben werden.
2. Mitglied im VAFK wird:
 - wer dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zusendet,
 - die Satzung und Beschlüsse der Organe des VAFK anerkennt,
 - vom Vorstand binnen 90 Tagen keinen Widerspruch erhält und
 - seinen Erstbeitrag binnen zwei Monaten auf das Beitragskonto zahlt bzw. dem Verein eine gültige Einzugsermächtigung erteilt.
3. In allen Vereinsorganen sind nur zahlende Vollmitglieder stimmberechtigt.
4. Jedes Mitglied kann beim Vorstand den Ausschluss eines anderen Mitglieds beantragen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung einer Mitgliedschaft kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen einem nicht genehmigten Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten, durch Tod oder Erlöschen (bei juristischen Personen) oder Ausschluss.
7. Mitglied im Kreisverein Frankfurt am Main wird ebenfalls, wer dem Bundesverein beiträgt und seinen Wohnort in Frankfurt am Main oder seine Zuordnung zum Kreisverein Frankfurt am Main erklärt bzw. seinen Wohnort in Frankfurt am Main hat und nicht die Zuordnung zu einem anderen Kreisverein erklärt (Doppelmitgliedschaft). Die Zuordnung eines Mitglieds zum Kreisverein Frankfurt am Main hängt von der Zustimmung des Vorstands ab.
8. Mit dem Austritt aus dem Bundesverein bzw. einer Streichung aus der Mitgliederliste des Bundesvereins oder einem Ausschluss aus dem Bundesverein erlischt ebenfalls die Mitgliedschaft im Kreisverein Frankfurt am Main.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest und wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes, der Revision und die Delegierten zur Bundesversammlung des Bundesvereins. Die zu Wählenden können sich direkt auf der Mitglie-

dersammlung bewerben.

2. Die MV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die dem Kreisverein zugeordnet sind. Jedes Mitglied vertritt sich selbst. Jedes Vollmitglied ist stimmberechtigt.
3. Die MV nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die MV wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, Abberufung von Vorständen, und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
5. Die MV findet mindestens einmal jährlich statt.
6. Die Einladung zur MV erfolgt mindestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich per E-Mail. Sofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Brief. Bei nicht zustellbarer E-Mail muss die Einladung per Brief nachgeholt werden. Diese Einladung gilt als fristgerecht zugestellt, wenn sie vier Wochen vor der Versammlung dem Mitglied zugestellt wird.
7. Auf Antrag des Mitglieds wird die Einladung postalisch zugestellt. Die Versendung erfolgt an die zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Die Adressänderungen obliegen der Verpflichtung des Mitglieds.
8. Gleichzeitig ist die Einladung sechs Wochen vor der MV auf der Website des Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Frankfurt am Main zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung im Internet gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge kann die MV unmittelbar zulassen.
10. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der MV an die Mitglieder zu versenden; ggf. mit der Ergänzung der Tagesordnung. Dazu sind die Anträge spätestens drei Wochen vor der MV an den Vorstand zu übersenden, der die rechtzeitige Versendung zu organisieren hat. Die Versendung gilt als fristgerecht, wenn sie 14 Tage vor der MV postalisch oder per Mail versandt wurde.

Anträge an die MV müssen spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge kann die MV unmittelbar zulassen.
11. Die Einberufung einer außerordentlichen MV durch den Vorstand muss auf Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder baldmöglichst erfolgen.
12. Die MV wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der MV ist ein vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere verwaltet er die Mitgliederdatei und erstellt den Geschäfts- und Kas-

senbericht. Er gibt sich auf der konstituierenden Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung für die laufende Periode. Er ist verantwortlich für die Führung des Vereins, die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die Internetpräsenz und die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit. Die Konto- und Kassenführung regelt die Geschäftsordnung. Die Erledigung der gefassten Beschlüsse kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter. Wird die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstands- bzw. Vorstandsnachwahl einzuberufen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des regulär gewählten Vorstandes..
3. Der Vorstand wählt den Kassierer und den Schriftführer aus seinen Reihen und ernennt die Fachreferenten. Die Wahl findet auf der ersten Vorstandssitzung nach den Vorstandswahlen statt.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied durch 2/3 Beschluss des Vorstandes mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins beauftragt werden.
5. Für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird ein gegliederter Haushaltsplan erstellt. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Sitzungen des Vorstands sind in der Regel vereinsöffentlich. Eine rege Beteiligung aller Vereinsmitglieder an den Sitzungen ist ausdrücklich erwünscht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Erledigung der Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung Entgelte bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale für Vorstandstätigkeiten beschließen. Auslagen- und Aufwandsersatzung erfolgt gemäß Geschäftsordnung.
8. Über Beauftragungen gegen Entgelt bis zur Höhe der gesetzlichen Übungsleiterzuschale (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr und Beauftragten entscheidet der Vorstand. Beauftragungen, bei denen eine Gesamtsumme (einmalig oder kumuliert pro Kalenderjahr) in Höhe der gesetzlichen Übungsleiterzuschale (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird, sind auszuschreiben und werden nach einem transparenten, schriftlichen Projektbeschreibungs-, Ausschreibungs- und Beauftragungsverfahren vergeben. Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Sofern sich Vorstandsmitglieder an einer Ausschreibung beteiligen, scheidet das Vorstandsmitglied bei seiner Beauftragung aus dem Vorstand aus.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können dreimal in Folge wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belagwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad-hoc-Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Or-

ganmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein sowie freiwillig Angaben zur Anzahl der Kinder und zum Sorge- bzw. Umgangsrecht.
Darüber hinaus erhebt der Verein folgende personenbezogene Daten im Rahmen seiner Beratungstätigkeit: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Beruf, Nationalität, Familienstand sowie fallbezogen Aufzeichnungen durch die jeweiligen Berater. Die Berater unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
2. Als Mitglied des Bundesvereins ist der Verein verpflichtet, Änderungen bestimmter personenbezogener Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die Bundesgeschäftsstelle Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf sowie freiwillig Angaben zur Anzahl der Kinder und zum Sorge- bzw. Umgangsrecht.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist,

übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Print- und Onlineveröffentlichungen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seinen Print- und Onlineveröffentlichungen berichtet der Verein auch über Ereignisse wie z. B. Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und Alter. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung sowie der mit der Beitrittserklärung abgegebenen „Einwilligungserklärung zum Datenschutz“ (ab Inkrafttreten dieser Satzung) stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Ver-

änderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9. Sämtliche personenbezogenen Daten werden nach einem Vereinsaustritt bzw. nach Abschluss der Beratung nach spätestens zwölf Monaten gelöscht.

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2013

Jürgen Kiekenbeck
Versammlungsleiter

Michael Pyper
Protokollführer